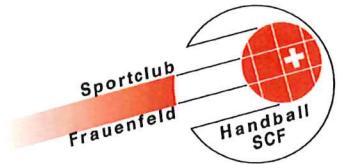


Sportclub Frauenfeld

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name
Unter dem Namen Sportclub Frauenfeld (nachstehend SCF genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzesbuches und der vorliegenden Statuten.
2. Sitz
Der Sitz des SCF ist Frauenfeld.
3. Zweck
Der SCF bezieht die Ausübung und Förderung des Handballsports in Frauenfeld und Umgebung sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Verein ermöglicht das Vereinsleben unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Rasse, religiöser und politischer Überzeugung sowie sozialer Stellung.
4. Zielsetzung
Der Verein hat eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung.
5. Zugehörigkeit
Der SCF ist Mitglied des Schweizerischen Handball-Verbandes (SHV) und dadurch Mitglied des Handball-Regionalverbandes OST (HRV OST). Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SHV und des HRV Ost für seine Mitglieder als verbindlich.
- 5a. Ethik-Statut
Der SCF setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SCF anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports» genannten Sportorganisationen und natürliche Personen («1.1 Persönlicher Gelungsbereich» Linea 2-3) unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der SCF sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem SCF angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht. Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz zuständig zur Beurteilung von Ethikverstößen, die ihm von SSI vorgelegt werden. Das Schweizer Sportgericht beurteilt alle weiteren Angelegenheiten, die ihm gemäss Ethik-Statut oder Doping-Statut zugewiesen werden. Entscheide des Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte gemäss dessen Schiedsordnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.



Sportclub Frauenfeld

Statuten

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

6. Mitglieder

Der SCF umfasst folgende Mitgliederkategorien

- 6.1. Aktive Herren mit Lizenz
- 6.2. Aktive Damen mit Lizenz
- 6.3. Aktive Herren ohne Lizenz
- 6.4. Aktive Damen ohne Lizenz
- 6.5. Junioren und Juniorinnen
- 6.6. Junioren und Juniorinnen im Animationsalter
- 6.7. Ehrenmitglieder
- 6.8. Passivmitglieder

7. Beitritt

Die Mitgliedschaft zu den Kategorien 6.1. - 6.6. wird mit schriftlicher Beitrittserklärung und mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses des Vereinsvorstandes begründet.

8. Übertritt

Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

9. Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch entsprechenden Vorstandsbeschluss.
Der Übertritt in einen anderen Verein wird genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

10. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Wenn ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen wird, hat das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss das Recht des Rekurses an die Vereinsversammlung. Der Rekurs ist mit schriftlicher Erklärung beim Präsidenten einzureichen.

11. Mutationen

Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Vereinsmitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge.

12. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den SCF verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahresversammlung vorgenommen.

13. Passivmitglieder

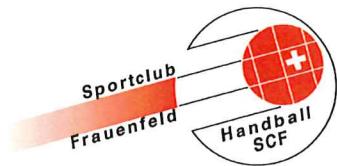
Passivmitglied wird, wer den Jahresbeitrag bezahlt.

14. Pflichten

Die Mitglieder des SCF sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

15. Stimmrecht

Aktive sowie Juniorinnen und Junioren ab vollendetem 18. Altersjahr und Ehrenmitglieder sind an der Jahresversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.



Sportclub Frauenfeld

Statuten

16. Beitragspflicht

Alle Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen maximale Höhe von der Jahresversammlung festgelegt wird (siehe Art. 36). Diese kann sich gemäss Jahresbeitragsmodell reduzieren, dessen Genehmigung der Jahresversammlung obliegt. Von der Beitragspflicht in jedem Fall ausgenommen sind Ehrenmitglieder.

17. Versicherung

Versicherung ist Sache jedes Einzelnen und nicht des SCF.

18. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

III. Vereinsjahr

19. Dauer

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.

IV. Organe

20. Organe

Die Organe des SCF sind:

- 20.1. die Jahresversammlung
- 20.2. die ausserordentliche Versammlung
- 20.3. der Vorstand
- 20.4. die Rechnungsrevisoren

V. Die Jahresversammlung (JV)

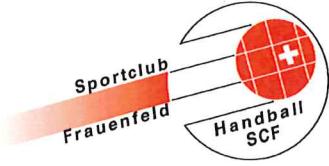
21. JV

Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand, sowie auf Verlangen von einem Drittel der Vereinsmitglieder.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens 20 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefällt werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten Vereinsversammlung unter Wahrung des Traktandenwesens den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.



Sportclub Frauenfeld

Statuten

22. Datum / Traktanden

Die JV findet bis spätestens 60 Tage nach Beendigung des Vereinsjahres statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- 22.1. Appell
- 22.2. Wahl der Stimmenzähler
- 22.3. Abnahme des Protokolls der letzten JV (und evtl. ausserordentlicher Versammlungen)
- 22.4. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- 22.5. Abnahme des Kassa- und des Revisorenberichts
- 22.6. Festsetzung der Jahresbeiträge
- 22.7. Mitgliedermutationen
- 22.8. Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren)
- 22.9. Ehrungen
- 22.10. Jahresprogramm
- 22.11. Anträge und Verschiedenes
- 22.12. Rekurse betreffend Ausschluss eines Mitglieds

Die Vereinsversammlung behandelt sämtliche weiteren ihr durch die Vereinsstatuten oder durch Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

23. Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der JV sowie Vorschläge zur Statutenänderung sind dem Vorstand spätestens zehn Tage vorher schriftlich zuzustellen.

24. Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Im Falle der Stimmengleichheit fällt dem Vereinspräsidenten der Stichentscheid zu. Die Vereinsbeschlüsse erfolgen nur dann in geheimer Abstimmung, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird (wenn z.B. über einen Rekurs betreffend Ausschluss abgestimmt werden muss).

25. Beschlüsse

Die JV beschliesst:

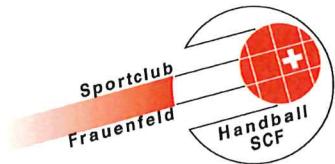
- 25.1. mit einfachem Mehr über alle Geschäfte, die kein qualifiziertes Mehr erfordern.
- 25.2. mit Zweidrittelsmehrheit über Ausschlüsse, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen.

26. Leitung

Die JV wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten geleitet.

27. Protokoll

Über die Geschäfte der JV wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird vom Präsidenten und vom Verfasser unterschrieben.



Sportclub Frauenfeld

Statuten

VI. Der Vorstand

28. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, der Präsident wird jedoch von der Jahresversammlung als solcher gewählt.

Dem Präsidenten fällt der Stichentscheid zu. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Zu den Sitzungen können weitere Mitglieder oder Berater zugezogen werden, die jedoch an Abstimmungen nicht teilnehmen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

29. Pflichten

Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Geschäfte, die nach Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere:

- 29.1. Organisation und Leitung des Vereinsbetriebs
- 29.2. Vertretung des Vereins nach aussen

30. Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte nach gesunden, sportlichen Grundsätzen und ist dem Verein für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.

31. Amts dauer

Der Vorstand wird von der JV für eine Amts dauer von drei Jahren gewählt.

VII. Die Rechnungsrevisoren

32. Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der JV Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten und evtl. Vorschläge zu unterbreiten.

33. Anzahl

Die JV wählt zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor für eine Amts dauer von drei Jahren.

VIII. Vertretung nach aussen

34. Unterschrift

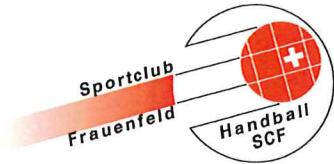
Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder für die Belange ihres Ressorts einzeln. Beim Ausfall des Kassiers zeichnet der Präsident.

IX. Finanzen

35. Einnahmen

Die Einnahmen des SCF bestehen aus:

- 35.1. den Mitgliederbeiträgen
- 35.2. den Passiv- und Gönnerbeiträgen
- 35.3. Überschüssen aus vom Verein organisierten Veranstaltungen
- 35.4. Zinsen der Kapitalien und weiteren Einnahmen



Sportclub Frauenfeld

Statuten

36. Mitgliederbeiträge

Die maximalen Mitgliederbeiträge pro Jahr betragen:	
Aktivmitglieder mit Lizenz	450.- Fr.
Aktivmitglieder ohne Lizenz	190.- Fr.
Junior:innen	300.- Fr.
Junior:innen im Animationsalter	120.- Fr.
Passivmitglieder	50.- Fr.

Mittels Vereinsbeschluss können die Mitgliederbeiträge verändert werden.

X. Auflösung des Vereins

37. Auflösung

Die Vereinsauflösung kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Versammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das Vereinsvermögen geht danach zur Verwahrung an den SHV. Im Übrigen erfolgt die Auflösung des Vereins nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Schlussbestimmungen

38. Streitigkeiten

In diesen Statuten nicht vorgesehene Fälle werden von der JV entschieden.

39. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die JV vom 2.9.83 genehmigt und durch die JV vom 3.9.86, 27.4.89, 15.5.98, 22.5.01, 2.5.02, 23.6.04, 29.6.05, 23.6.2010, 22.6.2016, 21.6.2017, 7.7.2021 und 30.06.2023 geändert. Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen und treten sofort in Kraft.

8500 Frauenfeld, 3. Juli 2025

Die Präsidentin: Christa Zahnd